



Herrn
Christoph Knaus
Planaistraße 13
8970 Haus

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-333133/2024-9

Gröbming, am 19.05.2025

Ggst.: Knaus Christoph, 8970 Haus, Planaistraße 11 und 13,
Frühstückspension vlg. "Oberfuchs", Gst. Nr. 46 und 626
KG 67607 Oberhaus, gewerbliche Betriebsanlage

Kundmachung

Mit Eingabe vom 04.10.2025 sowie Nachreichung vom 06.05.2025 hat Herr Christoph Knaus, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Genehmigung einer Betriebsanlage zur Vermietung auf dem Standort Planaistraße 11 und 13, auf den Grundstücken Nr. 46 und 626, KG. 67607 Oberhaus, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Montag, den 09.06.2025,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 150/2024 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

8962 Gröbming • Hauptstraße 213
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G
Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an pegb@stmk.gv.at ersucht.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 09.06.2025, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)